

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Die Oberbürgermeisterin –		<b>Drucksache</b> <b>DS0037/24</b>	<b>Datum</b> 24.01.2024
<b>Eigenbetrieb I</b>	<b>EB SAB</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Die Oberbürgermeisterin	20.02.2024	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb	05.03.2024	öffentlich	Beratung
Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen	11.03.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Randau-Calenberge	14.03.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.03.2024	öffentlich	Beratung
Ortschaftsrat Pechau	28.03.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Stadtrat	02.05.2024	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30, FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>	X	
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X
	<b>Klimarelevanz</b>		X

### **Kurztitel**

2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 82 - 108), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 35 vom 23. Dezember 2022, S. 543 - 546), gemäß beiliegender Anlagen.

## Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	----------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	X

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan				
2024	Erfolgsplan			Vermögensplan	

<b>Erfolgsplan 20..</b>				
<b>Ertrag</b>				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
<b>Summe:</b>				
<b>Aufwand</b>				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
<b>Summe:</b>				

<b>Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..</b>					
<b>Ertrag</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					
<b>Aufwand</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					

<b>Vermögensplan 20..</b>				
<b>Einnahmen</b>				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
<b>Summe:</b>				
<b>Ausgaben</b>				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
<b>Summe:</b>				

<b>Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..</b>					
<b>Einnahmen</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					
<b>Ausgaben</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					

<b>Eigenbetrieb SAB</b>	Sachbearbeiterin Daniela Bohne
<b>Eigenbetriebsleiter</b>	Andreas Stegemann

### Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.		X		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
2024	<b>JA</b>			<b>NEIN</b>		

**A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt**

 Budget/Deckungskreis: 

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

**B. Investitionsplanung**

 Investitionsnummer: 

 Investitionsgruppe: 

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:


Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

<b>Eigenbetrieb SAB</b>	Sachbearbeiterin Daniela Bohne
<b>Eigenbetriebsleiter</b>	Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle	30.06.2024
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Die zurzeit gültigen Abfallgebühren der Landeshauptstadt Magdeburg sind für den Kalkulationszeitraum 2023 kalkuliert. Mit Ablauf dieses Kalkulationszeitraumes ist die Vorlage einer neuen Gebührenkalkulation erforderlich. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 erstellt. Es wurden die Ergebnisse aus der Nachkalkulation der Jahre 2021 und 2022 eingearbeitet.

Allgemeine Preis- und Tarifsteigerungen, insbesondere für die Verbrauchsmedien Kraftstoffe, Strom und Gas wurden berücksichtigt. Einen wesentlichen Anteil bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen bilden die Kosten für die thermische Verwertung (Berücksichtigung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung). Auch die Personalkosten, die sich aus dem aktuell gültigen Tarifvertrag ergeben, haben einen Einfluss auf die Abfallgebühren.

Die voraussichtlichen Kosten wurden in Höhe der Überdeckung aus den Wirtschaftsjahren 2021 und 2022 gemindert.

Für den Bereich Abfallwirtschaft ergab sich bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021 eine Überdeckung in Höhe von 1.511.000 EUR und für das 2022 eine Überdeckung in Höhe von 3.370.900 EUR.

Für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2025 ergeben sich folgende Ergebnisse:

1. Die Gebühren für die regelmäßige Restabfallabfuhr verändern sich gegenüber den Jahren 2020 bis 2023 nicht.
2. Die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr steigen gegenüber den Jahren 2016 bis 2023 um durchschnittlich 19,33 Prozent.  
Die Monatsgebühr verändert sich bei einer 14-täglichen Entleerung für einen Behälter mit einem Volumen von  
60 Liter um 0,61 EUR (von 3,16 EUR auf 3,77 EUR) und  
120 Liter um 1,22 EUR (von 6,32 EUR auf 7,54 EUR).

Die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr „Biotonne Plus“ steigen gegenüber den Jahren 2017 bis 2023 um durchschnittlich 19,21 Prozent.

Die Monatsgebühr verändert sich bei einer 14-täglichen Entleerung für einen Behälter mit einem Volumen von

60 Liter um 0,76 EUR (von 3,96 EUR auf 4,72 EUR) und  
120 Liter um 1,36 EUR (von 7,13 EUR auf 8,49 EUR).

Die Kosten für die Verwertung der Bioabfälle durch Dritte ergeben sich aus dem bestehenden Vertrag für den Zeitraum 2021 bis 2024. Bereits zum 01.01.2022 ist der Preis vereinbarungsgemäß gestiegen.

Auf Grund der vorhandenen Überdeckungen konnten die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr bisher konstant gehalten werden. Bei der Gebührenkalkulation 2023 wirkte sich die Überdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 221.100 EUR kostenmindernd aus.

Der Anteil der Überdeckungen aus dem Jahr 2021 in Höhe von 74.000 EUR und aus dem Jahr 2022 in Höhe von 28.800 EUR reichte nicht aus, um die Gebühren weiterhin stabil zu halten.

3. Die Gebühren für die Container der Abfallart Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt verändern sich gegenüber den Jahren 2022 bis 2023 nicht.  
Die Gebühren für die Container der nachfolgend benannten Abfallarten steigen gegenüber den Jahren 2022 bis 2023 wie folgt:

Sperrmüll um 17,2 Prozent  
 Baustellenabfälle, Bau-/Abbruchholz um 37,14 Prozent  
 Bodenaushub, Bauschutt um 21,74 Prozent.

Ursächlich dafür sind die gestiegenen Verwertungskosten für Sperrmüll ab 2023, aber auch die gestiegenen Kosten für die thermische Verwertung für alle Abfallarten.

4. Die Gebührentarife unter Punkt 2 (Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen an den Entsorgungsanlagen) ändern sich gegenüber dem Jahr 2023 wie folgt:

Abfallart	Bisherige Gebühr	Vorgeschlagene Gebühr
2.1 Sperrmüll	62,30 EUR/t	62,10 EUR/t
2.2 Gartenabfälle/Baum- u. Strauchschnitt	25,70 EUR/t	27,80 EUR/t
2.3 Abfälle zur Ablagerung		
2.3.1 Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	39,40 EUR/t	32,10 EUR/t
2.3.2 Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	39,40 EUR/t	32,10 EUR/t
2.4 Abfälle zur Verbrennung	125,90 EUR/t	124,40 EUR/t
2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung		
2.5.1 Asbestabfälle	104,40 EUR/t	96,20 EUR/t
2.5.2 gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	183,80 EUR/t	176,30 EUR/t
2.6 Straßenkehricht)	53,10 EUR/t	52,50 EUR/t
2.7 Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle		
2.7.1 Kohlenteer und teerhaltige Produkte	322,40 EUR/t	329,00 EUR/t
2.7.2 belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	59,50 EUR/t	17,70 EUR/t

Diese Gebühren werden hauptsächlich gegenüber gewerblichen Benutzern erhoben.

5. Der Gebührentarif 4.7 (Sonderregelungen für Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung angeschlossen sind) verändert sich gegenüber 2023 wie folgt:

Abfallart	Bisherige Gebühr	Vorgeschlagene Gebühr
4.7 Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m <sup>3</sup>	15,00 EUR	14,00 EUR

6. Die Gebührentarif 5.5 (Gebühren bei der Annahme je angefangenen m<sup>3</sup> bei Ausfall der Waage und Annahme unter 400 kg) verändert sich gegenüber 2023 wie folgt:

Abfallart	Bisherige Gebühr	Vorgeschlagene Gebühr
5.3 Abfälle zur Ablagerung		
5.3.1 Baustellenabfälle	20,00 EUR	16,00 EUR
5.3.2 Bodenaushub, Bauschutt	40,00 EUR	32,00 EUR
5.3.3 Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, -produktionsspezifische Abfälle	30,00 EUR	24,00 EUR
5.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung		
5.5.1 Asbestabfälle	150,00 EUR	140,00 EUR
5.5.2 gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	15,00 EUR	14,00 EUR
5.7 Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle		
5.7.2 belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	24,00 EUR	7,00 EUR.

Die unter Punkt 4 bis 6 aufgeführten Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen verändern sich aus verschiedenen Gründen.

Bei den Abfällen zur Ablagerung hat die Bildung der Deponierückstellungen für die Deponie Hängelsberge (2023 - 1.038,6 TEUR, 2024 – 198,5 TEUR, 2025 – 198,5 TEUR) einen wesentlichen Einfluss auf die Gebühren. Für die Deponie Hängelsberge wurde auf Antrag im Jahr 2023 die ursprüngliche Laufzeit bis Ende 2023 um zwei Jahr auf Ende 2025 verlängert. Die erforderlichen Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge werden während der Laufzeit gebildet. Mit der Verlängerung sind nur noch die Kosten, die sich mit der Laufzeitverlängerung ergeben, bei der Bildung der Rückstellungen zu berücksichtigen.

Bei den Abfällen, die zur Verwertung an einen Dritten übergeben werden (Sperrmüll, Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt, Straßenkehrschutt, Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle), gibt es Kostenschwankungen, die sich auf die Gebühren auswirken. So sind die Kosten für die Verwertung von belastetem Altholz gesunken.

In der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung erfolgt die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen bei Annahme über die Waage für zugelassene Abfallarten ohne Mengenbegrenzung.

Die Gebühren für das Waschen von Abfallbehältern auf Antrag bleiben ebenfalls bestehen.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 2 zur Begründung angefügt.

Im Satzungstext werden folgende Veränderungen vorgenommen, die sich aus der Umsetzung der Änderungshinweise durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) ergeben:

In **§ 2 Absatz 2, Satz 1** wird der „§ 21“ durch „§ 23“ ersetzt.

In der Abfallwirtschaftssatzung werden mit der 2. Änderungssatzung (DS0002/24 vom 08.01.2024) die §§ 21 Altglas und 22 Verpackungsabfälle neu eingefügt. Dies führt zu einer neuen Nummerierung.

Im folgenden Satzungstext betrifft diese Änderung auch den § 5 Absatz 2.

In **§ 3 Absatz 4** wird das Wort „Elektroaltgeräte“ durch „Elektro- und Elektronikgeräte“ ersetzt.

Es erfolgte eine begriffliche Anpassung an das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

In **§ 3 Absatz 5, Satz 1** ersetzt das Wort „Siedlungsabfälle“ das Wort „Haushaltsabfälle“.

Die Bezeichnung wurde aktualisiert und dem Begriff aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) angepasst.

Im folgenden Satzungstext betrifft diese Änderung auch den § 3 Absatz 5, Satz 2.

### **Anlage 1 der Abfallgebührensatzung (Gebührentarif)**

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden die Gebührentarife 1.4 bis 1.8, 1.11, 1.15 bis 1.16, 1.18 bis 1.19, 2.1 bis 2.72, 4.7, 5.3.1 bis 5.3.3, 5.5.1 bis 5.5.2 und 5.7.2 geändert.

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei dem Gebührentarif 1.14 bei Zone 1 die Angabe „15 m“ auf „20 m“ geändert.

Diese Änderung ergibt sich aus der 2. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung (DS0002/24 vom 08.01.2024) im § 24 Abs. 2 Nr. 1 (Anpassung bauliche Verhältnisse).



In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei den Gebührentarifen 3, 4 und 5 der „§ 25“ durch „§ 27“ ersetzt.

In der Abfallwirtschaftssatzung werden mit der 2. Änderungssatzung (DS0002/24 vom 08.01.2024) die §§ 21 Altglas und 22 Verpackungsabfälle neu eingefügt. Dies führt zu einer neuen Nummerierung.

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Punkt 2, 3 und 5 die Bezeichnung „bei der Selbstanlieferung“ in „für die Annahme“ und bei Punkt 4 die Bezeichnung „Anlieferung“ in „die Annahme“ geändert.

### **Anlage 2 der Abfallgebührensatzung (Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen...)**

In der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung wird das Wort „Selbstanlieferung“ durch das Wort „Annahme“ ersetzt.

Hierzu gab es einen Hinweis vom Landesverwaltungsamt. Die Anpassung der Begriffe erfolgte bereits mit der 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung. Die Änderung des Begriffs in der Anlage 2 erfolgt mit der 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung.

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden Abfallgebührensatzung zu der bisher gültigen Abfallgebührensatzung ist als Anlage 3 zur Begründung der Beschlussvorlage beigefügt.

In der vergleichenden Fassung des Satzungstextes sind Streichungen durchgestrichen und Einfügungen kursiv fett hervorgehoben.

### **Anlagen zur Begründung**

Anlage 1 – 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung

Anlage 2 – Abfallgebührenkalkulation

Anlage 3 – vergleichende Fassung Abfallgebührensatzung